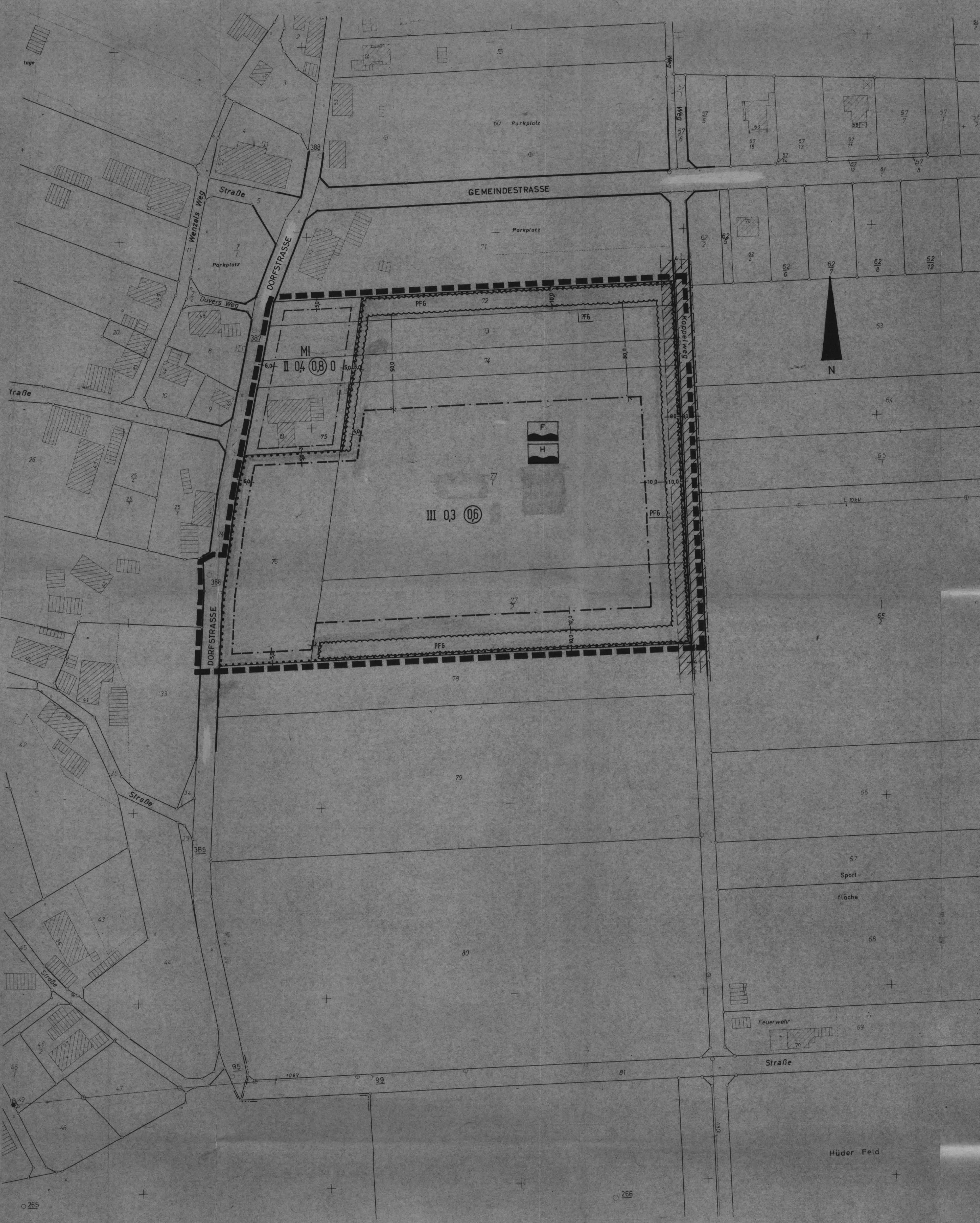




GEMEINDE HÜDE

Reg. Bez. Hannover Landkreis Diepholz

Beb. Plan Nr. 6 „Vor dem Ort“

FLUR 11 und 12 MASSTAB 1:1000

PLANZEICHENERKLÄRUNGEN

- GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES
- BAUGRENZEN
- ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN
- II, III ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
- 0,3 ; 0,4 GRUNDFLÄCHENZAHL
- (0,6) (0,8) GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- MI MISCHGEBIET
- 0 OFFENE BAUWEISE

PF6 PFLANZGEBOT FÜR DAS ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN (§ 9 Abs.1 Nr.25 a) BBauG

--- ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN

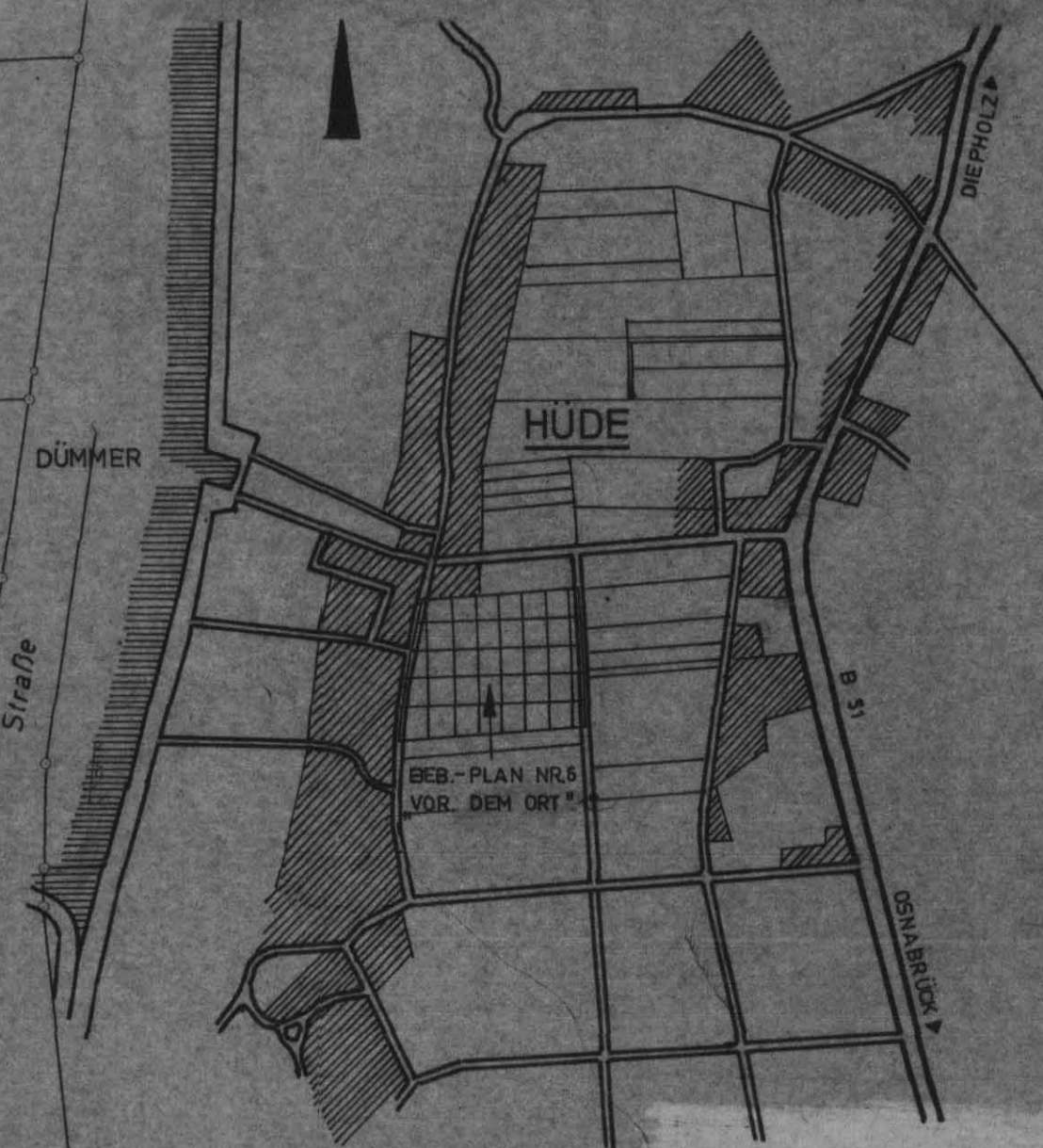
--- STRASSENABGRENZUNGSLINIE

- FLÄCHE FÜR DEN GEMEINBEDARF
- F FREIBAD
- H HALLENBAD

NACHRICHTLICH ÜBERNOMMEN

--- SCHUTZSTREIFEN

ORTSÜBERSICHTSSKIZZE — Maßstab 1:10 000



LANDKREIS DIEPHOLZ	
BAUABTEILUNG	
VORLAGE:	VORHABEN:
BLATTGRÖßE: 93 x 71	BIEBAUUNGSPLAN NR. 6
BLATTNR.:	„VOR DEM ORT“
MAßSTAB: 1:1 000	GEMEINDE HÜDE
GEZEICHNET: 9. MAI 1978	BEARBEITET: DER OBERKREISDIREKTOR

Vervielfältigungsvermerke

Kartengrundlage : Flurkartenwerk

Erlaubnisvermerk : Vervielfältigungserlaubnis erteilt durch das Katasteramt Sulingen am 2.2.1978 Az. VI 27/78

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 1.2.1978).

Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeiten ist einwandfrei möglich.

Sulingen, den (L.S.)

Der Rat der hat in seiner Sitzung am nach Prüfung der Bebauungspläne beschlossen. Der Beschluß wurde gemäß § 2 Abs. 1 der Neufassung des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256) am öffentlich durch bekanntgemacht.

den (L.S.)

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von den

Verfahrensvermerke auf dem Bebauungsplan

Der Rat der hat in seiner Sitzung am dem Entwurf des Bebauungsplanes zugestimmt und seine öffentliche Auslegung beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG am ortsüblich durch bekanntgemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes hat mit Begründung vom bis öffentlich ausgelegt.

(L.S.)

Der Rat der hat den Bebauungsplan in seiner Sitzung am nach Prüfung der fristgemäß vorgebrachten Bedenken und Anregungen gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen.

(L.S.)

Der vom Rat der in der Sitzung vom beschlossene Bebauungsplan wird hiernit gemäß § 11 BBauG nach Maßgabe der Verfügung 214 vom heutigen Tage genehmigt.

den Der Regierungspräsident in Hannover im Auftrage:

(L.S.)

Die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung des Bebauungsplanes sind am durch Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover bekanntgemacht worden.

Der genehmigte Bebauungsplan liegt mit Begründung gemäß § 12 BBauG bei der Stadt - Gemeinde - Verwaltung ab öffentlich aus und kann während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Der Bebauungsplan ist mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich geworden.

(L.S.)